

■ Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

Frankfurt University of Applied Sciences
Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften
Frau Sonja Windheuser
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt am Main

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338306-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 258/22 – US – 24 DE0283

-- - nur per Mail -

Bonn, 14.12.2022

**Bescheid zum Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 14.12.2022
betreffend wesentliche Änderungen im Studiengang „Maschinenbau“ (B.Eng.) der
Frankfurt University of Applied Sciences / Ihr Antrag vom 05.08.2022**

-- Sehr geehrte Frau Windheuser,

mit Schreiben vom 05.08.2022 haben Sie die Stiftung Akkreditierungsrat im Namen der Frankfurt University of Applied Sciences gem. § 28 Abs. 2 StakV über die folgenden Änderungen des mit Bescheid vom 21.11.2019 (ELIAS Antragsnummer 10002239) akkreditierten Studiengangs „Maschinenbau“ (B.Eng.) informiert:

Änderung:

Einführung einer neuen Studiengangsvariante „focus!ng“

Dazu ergeht folgender Bescheid:

Der Vorstand der Stiftung stellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen fest, dass es sich bei der Einführung einer neuen Studiengangsvariante „focus!ng“ um eine wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands handelt.

Die wesentliche Änderung ist von der bestehenden Akkreditierung erfasst.

Begründung

Die Einführung der neuen Studiengangsvariante „focus!ng“ erfolgt im Rahmen eines Verbundantrages von fünf hessischen Hochschulen, dessen Umsetzung vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) finanziell gefördert wird.

In der Studiengangsvariante wird das Grundstudium um zwei Semester erweitert, wobei in den ersten vier Semestern nicht kreditierte, verpflichtende Zusatzkurse und Praxisprojekte das aus der allgemeinen Studiengangsvariante bekannte Lehrangebot begleiten. Dies wird durch zusätzliche Betreuungsleistungen ergänzt. Hierdurch sollen heterogene Eingangsqualifikationen aufgefangen werden; die Hochschule erhofft sich als Ergebnis eine Verbesserung der Studienerfolgsquote. An dem Curriculum selbst werden keine Änderungen vorgenommen, die Qualifikationsziele der neuen Studiengangsvariante entsprechen denen der allgemeinen Studiengangsvariante. Studierende die sich für die Studienvariante focus!ng angemeldet haben und diese aber nicht abschließen, können ihr Studium im Rahmen der Allgemeinen Studienvariante fortsetzen.

Die Studiengangsvariante „focus!ng“ wurde zum Wintersemester 2022/23 eingeführt. Die Hochschule reicht zum Nachweis der Umsetzung mehrere Dokumente ein, darunter eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung und die Syllabi der Zusatzangebote. Sie weist die Finanzierung der notwendigen zusätzlichen personellen Ressourcen für die Zeit der Projektförderung nach. Für den verbleibenden Zeitraum der Akkreditierungsfrist nach Auslaufen der Förderung legt sie eine Zusage der Finanzierung personeller und sächlicher Ressourcen des Vizepräsidenten für Studium und Lehre vor. Die Hochschule legt auch dar, dass das zusätzliche Lehrangebot den in der Akkreditierung des Studiengangs nachgewiesenen Qualitätssicherungsmaßnahmen unterliegt.

Nach § 3 Abs. 2 StudakV sind längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studieorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, wenn Landesrecht dies vorsieht. Die Einführung der neuen Studiengangsvariante ist darüber hinaus eine Weiterentwicklung des Studiengangs, die sich nicht qualitätsmindernd auf diesen auswirkt. § 12 Abs.1 und 2 StudakV sind auch unter Berücksichtigung der Änderung erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.